



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



14615/04 (Presse 321)

(OR. en)

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

2618. Tagung des Rates

### **Justiz und Inneres**

Brüssel, den 19. November 2004

Präsident

**Piet Hein DONNER**

Minister der Justiz

**Johan REMKES**

Minister für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten  
des Königreichs

**Rita VERDONK**

Ministerin für Ausländerfragen und Integration

der Niederlande

# **P R E S S E**

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel. +32 (0)2 285 9548 / 6319 Fax: +32 (0)2 285 8026

[press.office@consilium.eu.int](mailto:press.office@consilium.eu.int) <http://ue.eu.int/Newsroom>

14615/04 (Presse 321)

1

**DE**

## **Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung**

Der Rat einigte sich auf eine neue EU-Drogenstrategie für den Zeitraum 2005-2012. Mit der neuen Strategie werden der Rahmen und die Prioritäten festgelegt, die als Grundlage für zwei aufeinander folgende einen Zeitraum von jeweils vier Jahren abdeckende Drogenaktionspläne der EU dienen sollen.

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung hinsichtlich der Richtlinie über ein besonderes Verfahren für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. In diesem Richtlinienentwurf werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Forscher, die Drittstaatsangehörige sind, für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung zum Aufenthalt in den Mitgliedstaaten zugelassen werden.

Der Rat verständigte sich auf gemeinsame Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union.

Schließlich nahm der Rat einen Beschluss zur Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission an, der am 22. November 2004 in Kraft tritt.

**INHALT<sup>1</sup>**

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>5</b>
-------------------------	----------

**ERÖRTERTE PUNKTE**

OPERATIVE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT (TASK FORCE DER POLIZEICHEFS).....	7
MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE.....	9
EU-DROGENSTRATEGIE (2005-2012).....	11
BESONDERES VERFAHREN FÜR DIE ZULASSUNG VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN ZUM ZWECKE DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG .....	13
POLITIK DER INTEGRATION VON EINWANDERERN IN DER EUROPÄISCHEN UNION – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	15

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE***INSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN*

– Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission.....	26
--	----

*JUSTIZ UND INNERES*

– Terrorismusfinanzierung - Übereinkommen des Europarates * .....	27
– Westliche Balkanstaaten: Bekämpfung der organisierten Kriminalität - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	28
– Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft * .....	30

*AUSSENBEZIEHUNGEN*

– Kooperationsstufen im Geheimschutzbereich für die Zusammenarbeit mit der Schweiz und Kroatien .....	31
---	----

*WIRTSCHAFT UND FINANZEN*

– MWSt - Deutschland - Ausgaben für Gegenstände und Dienstleistungen .....	31
--	----

- <sup>1</sup>
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
  - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://ue.eu.int> eingesehen werden.
  - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

*ENTWICKLUNGSPOLITIK*

- AKP - Haushaltsplan des Zentrums für Unternehmensentwicklung ..... 32

*EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK*

- Austausch von Verschlusssachen - Rumänien..... 32

*HANDELSPOLITIK*

- EU-Ukraine - Handel mit Stahlerzeugnissen \* ..... 32

*FISCHEREI*

- Kommission für die Fischerei im Mittelmeer - Ausübung des Stimmrechts..... 33

*TRANSPARENZ*

- Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ..... 33

*ERNENNUNGEN*

- Wirtschafts- und Sozialausschuss..... 34

**TEILNEHMER**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

**Belgien:**

Patrick DEWAELE

Vizepremierminister und Minister des Innern

**Tschechische Republik:**

František BUBLAN

Roman POLAŠEK

Minister des Innern

Stellvertreter des Ministers der Justiz

**Dänemark:**

Claus GRUBE

Ständiger Vertreter

**Deutschland:**

Fritz Rudolf KÖRPER

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

**Estland:**

Margus LEIVO

Minister des Innern

**Griechenland:**

Manolis KEFALOGIANNIS

Minister für die Handelsmarine

**Spanien:**

José Antonio ALONSO SUÁREZ

Minister des Innern

**Frankreich:**

Pierre SELLAL

Ständiger Vertreter

**Irland:**

Anne ANDERSON

Ständige Vertreterin

**Italien:**

Rocco Antonio CANGELOSI

Ständiger Vertreter

**Zypern:**

Doros THEODOROU

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung

**Lettland:**

Ēriks JĒKABSONS

Vineta MUIŽNIECE

Minister des Innern

Ministerin der Justiz

**Litauen:**

Virgilijus BULOVAS

Vytautas MARKEVIČIUS

Minister des Innern

Minister der Justiz

**Luxemburg:**

Luc FRIEDEN

Nicolas SCHMIT

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und den Haushalt

Delegierter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Einwanderung

**Ungarn:**

Jósef PETRÉTEI  
Gabor JUHÁSZ

Minister der Justiz  
Staatssekretär

**Malta:**

Tonio BORG

Stellvertretender Premierminister, Minister der Justiz und  
des Innern

**Niederlande:**

Johann REMKES

Minister für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten  
des Königreichs  
Minister der Justiz  
Ministerin für Ausländerfragen und Integration

Piet Hein DONNER  
Rita VERDONK

**Österreich:**

Karin MIKLAUTSCH

Bundesministerin für Justiz

**Polen:**

Pawel DAKOWSKI

Unterstaatssekretär, Ministerium für innere  
Angelegenheiten und Verwaltung  
Unterstaatssekretär, Ministerium der Justiz

Sylweryusz KRÓLAK

**Portugal:**

Daniel VIEGAS SANCHEZ  
Paulo CASTRO RANGEL

Minister des Innern  
Staatssekretär beim Minister der Justiz

**Slowenien:**

Rado BOHINC  
Zdenka CERAR

Minister des Innern  
Ministerin der Justiz

**Slowakei:**

Martin PADO

Staatssekretär, Ministerium des Innern

**Finnland:**

Kari RAJAMÄKI

Minister des Innern

**Schweden:**

Thomas BODSTRÖM

Minister der Justiz

**Vereinigtes Königreich:**

Caroline FLINT

Parlamentarische Staatssekretärin, Ministerium des Innern

.....

**Kommission:**

António VITORINO

Mitglied

**ERÖRTERTE PUNKTE****OPERATIVE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT (TASK FORCE DER POLIZEICHEFS)**

Der Rat einigte sich auf Folgendes:

1. Auf seiner Tagung vom 17./18. Juni 2004 hat der Europäische Rat den Rat ersucht, "die Arbeit an den Vorschlägen zur Verstärkung der operativen Fähigkeit der Task Force der Polizeichefs voranzubringen, damit die neuen Regelungen spätestens im Dezember 2004 angenommen werden können."
  2. Derzeit hat die Task Force der Polizeichefs zum einen eine politische Gestaltungsfunktion und zum anderen eine operative Rolle, da sie konkrete Operationen koordiniert.
- Operative Aufgaben:

Soweit die Task Force der Polizeichefs zur Planung und Koordinierung operativer Maßnahmen beiträgt, sollte sie als Arbeitsgruppe enger mit Europol verbunden werden.

Daher werden die einschlägigen Sitzungen grundsätzlich bei Europol abgehalten und Europol wird auf praktischer Ebene Unterstützung leisten (z.B. Bedrohungsanalyse, Unterstützung der kriminaltechnischen Ermittlungsarbeit durch Spezialisten, Unterstützung durch Experten bei operativen Einsatzabschlussbesprechungen usw.)<sup>1 2</sup>.

An den vorerwähnten Sitzungen können je nachdem, auf welcher Ebene sie stattfinden und welcher Gegenstand behandelt wird, (Vertreter der bzw.) die Polizeichefs und/oder Experten sowie die Kommission teilnehmen.

---

<sup>1</sup> Diese Modalitäten gelten unbeschadet

- der Bestimmungen betreffend den Verwaltungsrat von Europol und die Leiter der nationalen Europol-Stellen, mit denen die erforderliche Koordinierung dennoch gewährleistet sein sollte; oder
- des Umstands, dass das Mandat der Task Force der Polizeichefs umfassender ist als der Zuständigkeitsbereich von Europol (z.B. Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sowie Sicherheit).

<sup>2</sup> Ein oder zwei Mitglieder des Personals von Europol sollten ständig verfügbar sein, um unter der Leitung des Vorsitzes diese Sitzungen der Task Force auf administrativer Ebene zu unterstützen. Überdies wird bei diesen Arbeiten enge Verbindung mit dem Ratssekretariat gehalten, damit die Koordinierung mit der Arbeit des Rates gewährleistet ist.

– Strategische Aufgaben:

Die höchsten Vertreter der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten sollten in Anbetracht ihrer strategischen Rolle bei der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen der Ratsstrukturen zusammentreten. Dadurch wird es möglich, Strategien und Fragen im Zusammenhang mit strukturellen Problemen zu erörtern sowie im Rahmen der Beratungen des Rates zu einem klaren operativen Standpunkt zu gelangen. Darüber hinaus wird hierdurch die Verantwortlichkeit im Bereich der operativen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gewährleistet.

3. Es wird vorgeschlagen, dass bis zur endgültigen Einsetzung des in Artikel III-261 des Verfassungsvertrags und in Abschnitt 2.5 des Haager Programms vorgesehenen Ausschusses für innere Sicherheit jeder künftige Vorsitz die Polizeichefs zusammen mit dem Ausschuss "Artikel 36 " oder in einem anderen als geeignet erachteten Rahmen ein- oder zweimal zu einer Sitzung einberuft.

## MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE

Der Rat erörterte den Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe.

Die Beratungen des Rates betrafen im Wesentlichen Einleitungen in die Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats, seine ausschließliche Wirtschaftszone oder gleichwertige Zone. Gemäß dem Kompromisstext des Vorsitzes würden hierbei das unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats fahrende Schiff nicht als fremdes Schiff im Sinne des Artikels 230 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen betrachtet, so dass gegen die Verantwortlichen daher auch Freiheitsstrafen verhängt werden könnten.

Ansonsten wurden folgende Fragen erörtert: die Beziehungen zwischen dem Rahmenbeschluss, dem MARPOL (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) und dem UNCLOS (Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen) sowie die Möglichkeit, einen Höchstbetrag für die Geldsanktionen gegen juristische Personen festzulegen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Text dieses Rahmenbeschlusses vom Rat (Justiz und Inneres) bereits auf seiner Tagung vom 25. und 26. Oktober 2004 erörtert worden war und dass der Vorsitz festgestellt hatte, dass drei Mitgliedstaaten den Kompromisstext nicht akzeptieren konnten.

Die Bekämpfung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschmutzung durch Schiffe zählt zu den Prioritäten der Europäischen Union. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung vom 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen – Nummern 32 bis 34) und in der Erklärung des Rates (Justiz und Inneres) vom 19. Dezember 2002 nach dem Untergang des Öltankers "Prestige" kommt die Entschlossenheit der Union zum Ausdruck, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung solcher Katastrophen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund einigte sich der Rat im Juni auf einen Gemeinsamen Standpunkt hinsichtlich einer Richtlinie über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen für Verschmutzungsdelikte, mit der eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bestimmung der einschlägigen Delikte und des Tatbestands ihrer Begehung bzw. der Teilnahme an oder der Anstiftung zu diesen Delikten sowie in Bezug auf die dafür vorgesehenen Sanktionen, die auch strafrechtlicher Art sein können, erreicht werden soll. Die Richtlinie enthält darüber hinaus bestimmte technische und operative Begleitmaßnahmen.

Zur Ergänzung dieser Regelung sollte eine Angleichung insbesondere im Hinblick auf das Strafmaß je nach der Schwere der Tat für natürliche und juristische Personen, die diese Taten begangen haben oder dafür verantwortlich sind, erzielt werden.

Zweck des vom JI-Rat erörterten Rahmenbeschlusses ist also, die vom Rat im Juni gebilligte Richtlinie durch eingehende Bestimmungen in Strafsachen zu ergänzen.

Gleichzeitig werden Bestimmungen zur Erleichterung der strafrechtlichen Ermittlungen festgelegt. Die Mitgliedstaaten werden so die Möglichkeit erhalten, gemeinsame Ermittlungsgruppen einzusetzen, an denen Europol beteiligt werden könnte.

Ferner werden Regeln für die Zusammenarbeit aufgestellt, damit Delikte wirksam geahndet werden können. Zu diesem Zweck wird die Europäische Union die im Rahmen regionaler oder internationaler Organisationen erzielten Ergebnisse ergänzen. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982, das von allen Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet wurde und dem auch die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei angehört, ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für Verstöße im Sinne des Rahmenbeschlusses wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen verhängt werden.

Die strafrechtlichen Sanktionen können durch andere Sanktionen oder Maßnahmen ergänzt werden, insbesondere durch Geldsanktionen oder die Aberkennung des Rechts einer natürlichen Person zur Ausübung einer erlaubnis- oder genehmigungspflichtigen Tätigkeit oder zur Gründung, Geschäftsführung oder Leitung einer Gesellschaft oder Stiftung, wenn die Verurteilung auf Umständen beruht, aus denen deutlich hervorgeht, dass die Gefahr besteht, dass der Täter erneut eine gleichartige strafbare Handlung begeht.

Was die Sanktionen gegen juristische Personen betrifft, so trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, wie Geldstrafen oder Geldbußen oder der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit, richterliche Aufsicht, richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens oder die Verpflichtung zum Ergreifen spezieller Maßnahmen, um die Folgen der die Verantwortlichkeit der betreffenden juristischen Person begründenden Tat zu beseitigen.

## EU-DROGENSTRATEGIE (2005-2012)

Der Rat einigte sich auf eine neue EU-Drogenstrategie für den Zeitraum 2005-2012 und wird sie dem Europäischen Rat auf seiner Tagung am 17. Dezember 2004 zur Billigung vorlegen. Mit der neuen Strategie werden der Rahmen und die Prioritäten festgelegt, die als Grundlage für zwei aufeinander folgende, einen Zeitraum von jeweils vier Jahren abdeckende Drogenaktionspläne der EU dienen sollen.

Während in dieser Strategie betont wird, dass dem Subsidiaritätsprinzip gebührende Beachtung geschenkt werden muss, wird auch anerkannt, dass kohärente nationale Strafverfolgungspolitiken in allen Mitgliedstaaten die Grundvoraussetzung für eine gemeinsame und glaubwürdige Politik der EU im Bereich der Drogenbekämpfung darstellt. Die Mitgliedstaaten werden auf die Kohärenz der Standards der Strafverfolgungspraktiken in den Mitgliedstaaten hinarbeiten. Bestandteil dieser Strategie ist darüber hinaus die Bewertung der Anwendung des Rahmenbeschlusses des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, einschließlich seiner Auswirkungen auf die internationale justizielle Zusammenarbeit im Bereich des illegalen Drogenhandels.

Die neue Drogenstrategie stützt sich zuallererst auf die Grundprinzipien des EU-Rechts und wahrt in jeder Hinsicht die Grundwerte der Union: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte. Ziel der Drogenstrategie ist es, das Wohl der Gesellschaft und des Einzelnen zu wahren und zu steigern, der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten und das Drogenproblem mit einem ausgewogenen integrierten Konzept anzugehen.

Die Strategie stützt sich ferner auf die einschlägigen VN-Übereinkommen (das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe von 1961 in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 und das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988), die wichtige Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Drogen darstellen. Darüber hinaus ist auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen (1998) die Bedeutung eines ausgewogenen integrierten Konzepts, bei dem die Reduzierung des Angebots und die Reduzierung der Nachfrage sich gegenseitig verstärkende Komponenten der Drogenpolitik sind, bestätigt worden.

Das Drogenproblem stellt sich zwar in erster Linie auf lokaler und nationaler Ebene, ist aber eine Frage von globaler Bedeutung, die in einem transnationalen Rahmen behandelt werden muss. In dieser Hinsicht kommt den auf EU-Ebene durchgeführten Maßnahmen große Bedeutung zu. Insgesamt gesehen sind die Bemühungen der EU auf eine Koordinierung aller beteiligten Akteure ausgerichtet. Die Gemeinschaft ergänzt im Bereich des Gesundheitswesens die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der chemischen Grundstoffe, die für die Herstellung illegaler Drogen abgezweigt werden können, sehen die EG-Rechtsvorschriften einen Rahmen für die Kontrolle des Handels mit Grundstoffen sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch mit Drittländern vor. Hinsichtlich der Geldwäsche sind in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Maßnahmen vorgesehen, mit denen auch der Geldwäsche von Erlösen aus Drogenstraftaten vorgebeugt werden soll. Im Bereich Justiz und Inneres stellt die Zusammenarbeit zwischen den Polizei-, den Zoll- und den Justizbehörden eine wesentliche Komponente der Prävention und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels dar. In diesem Zusammenhang ist die Annahme eines Rahmenbeschlusses betreffend den Drogenhandel ein wichtiger Schritt zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen. Im Bereich der Außenbeziehungen schließlich umfassen die internationalen Maßnahmen der EU eine Kombination von politischen Initiativen, wie die Aktionspläne und den Dialog über Drogen mit verschiedenen Regionen in der Welt, und die Unterstützung durch Entwicklungsprogramme.

Mit dieser Drogenstrategie der Europäischen Union soll ein zusätzlicher Nutzen zu den nationalen Strategien geschaffen und zugleich die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wie in den Verträgen vorgesehen berücksichtigt werden. In der Strategie wird hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten prüfen sollten, welche Auswirkungen ihre nationalen Strategien auf andere Mitgliedstaaten haben, wie nationale Strategien einzelner Mitgliedstaaten sich gegenseitig unterstützen können und welche Beiträge mit diesen Strategien zur Erreichung der Ziele der Europäischen Union geleistet werden können. Die Strategie soll auch lokalen, regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Initiativen und Möglichkeiten Spielraum lassen und eine optimale Verwendung der verfügbaren Mittel ermöglichen. Des Weiteren wird den organisatorischen und finanziellen Zwängen der Mitgliedstaaten und der EU-Organe Rechnung getragen.

Schließlich stützt sich diese Strategie auf die EU-Drogenstrategie 2000-2004 und den EU Drogenaktionsplan (2000-2004) und berücksichtigt diese Texte sowie die Halbzeitevaluierung des Aktionsplans, die Reaktion des Rates auf diese Halbzeitevaluierung und die Ergebnisse der abschließenden Evaluierung.

## **BESONDERES VERFAHREN FÜR DIE ZULASSUNG VON DRITTSTAATS- ANGEHÖRIGEN ZUM ZWECKE DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG**

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie über ein besonderes Verfahren für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung fest.

Im Richtlinienentwurf sind die Bedingungen für die Zulassung von Forschern, die Drittstaatsangehörige sind, in die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen von Aufnahmevereinbarungen mit Forschungseinrichtungen festgelegt.

Diesem Entwurf zufolge wird ein Forscher, der Inhaber eines Aufenthaltstitels ist, auf folgenden Gebieten wie die eigenen Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaats behandelt:

- Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Verfahren;
- Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen;
- soziale Sicherheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern);
- steuerliche Vergünstigungen;
- Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit.

Drittstaatsangehörige, die gemäß dieser Richtlinie als Forscher zugelassen wurden, dürfen außerdem einen Teil ihrer Forschungsarbeit in einem anderen Mitgliedstaat durchführen.

Im Hinblick auf die Erreichung des Kernziels, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen, hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 den Rat und die Kommission ersucht, gegebenenfalls zusammen mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen "Schritte zu unternehmen, um Hindernisse für die Mobilität von Forschern in Europa bis zum Jahr 2002 zu beseitigen und hoch qualifizierte Forscher dauerhaft für Europa zu gewinnen." In den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2002 wurde dieser Wunsch bekräftigt; darin wurden die Mitgliedstaaten ersucht "die Maßnahmen zum Ausbau des Europäischen Forschungsraums in Zusammenarbeit mit der Kommission (...) insbesondere dadurch zu verstärken, dass sie (...) die Einreise und den Aufenthalt für Forscher aus Drittländern immer mehr erleichtern (...)". Dieses Anliegen wurde auch vom Europäischen Parlament, insbesondere in seinem Bericht vom 9. Mai 2000 und einer Entschließung vom 18. Mai 2000, geteilt.

Wie festgestellt wurde, wird die Europäische Union bis zum Jahr 2010 700.000 zusätzliche Forscher benötigen, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, bis zum Ende dieses Jahrzehnts 3 % des BIP der Mitgliedstaaten für Forschung und technologische Entwicklung zu verwenden, erreicht werden kann. Da jedoch innerhalb der Europäischen Union voraussichtlich nicht genug Forscher vorhanden sein werden, müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, um vermehrt Forscher aus Drittstaaten zu gewinnen.

## **POLITIK DER INTEGRATION VON EINWANDERERN IN DER EUROPÄISCHEN UNION – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat die folgenden Schlussfolgerungen angenommen:

"Eingedenk früherer Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, insbesondere der Schlussfolgerungen der Tagung von Brüssel vom 4./5. November 2004 über das Haager Programm und der Tagung vom Juni 2003 in Thessaloniki, in denen auf die Wichtigkeit der Festlegung gemeinsamer Grundprinzipien hingewiesen wird (Nummer 31), sowie unter Verweis auf derzeit im europäischen Rahmen erfolgende Entwicklungen in der Integrationsfrage

Erwägungsgründe:

- (1) Die Einwanderung ist ein Dauerphänomen in der europäischen Gesellschaft. Aus einem geregelten und effizient gesteuerten Zustrom von Einwanderern – worunter hier und im Folgenden durchgehend Einwanderer zu verstehen sind, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten – ergeben sich für die Mitgliedstaaten viele Vorteile. Dazu gehören unter anderem eine stärkere Wirtschaft, ein engerer sozialer Zusammenhalt, ein größeres Sicherheitsgefühl und kulturelle Vielfalt. Diese Vorteile in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf sämtliche Mitgliedstaaten fördern den europäischen Prozess und stärken die Position der Europäischen Union in der Welt. Daher ist eine effiziente Bewältigung der Migration durch jeden Mitgliedstaat im Interesse aller.
- (2) Ein entscheidender Aspekt der Bewältigung der Migration ist die erfolgreiche Integration von Einwanderern und ihren Nachkommen, die sich rechtmäßig aufhalten. Zugleich kann die Einwanderungspolitik zum Erfolg der Integrationspolitik beitragen. Es ist für die Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung, für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer Gesellschaft zu sorgen, in der Neuankömmlinge sich willkommen fühlen, einer Gesellschaft, die von einem Geist gegenseitigen Verständnisses und Entgegenkommens geprägt ist und in der für alle, die in ihr leben – für Neuankömmlinge ebenso wie für Alteingesessene – klar ist, worauf sie sich einzustellen haben.
- (3) Die Integration erfolgt gleichzeitig auf individueller Ebene, auf Ebene der Familie und auf der allgemeinen Ebene der Gesellschaft und des Staates, und sie berührt alle Aspekte des Lebens: Sie kann sich durchaus über eine ganze oder auch über mehrere Generationen erstrecken. An einer erfolgreichen Integrationspolitik müssen daher die örtlichen, regionalen und nationalen Einrichtungen, die mit Einwanderern in Verbindung stehen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich beteiligt sein. Die Entwicklung und Durchführung der Integrationspolitik ist somit in erster Linie Sache der einzelnen Mitgliedstaaten und nicht so sehr der Union in ihrer Gesamtheit.

- (4) Ein Versagen einzelner Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Durchführung einer erfolgreichen Integrationspolitik kann für die anderen Mitgliedstaaten und für die Europäische Union in verschiedener Hinsicht nachteilige Auswirkungen zur Folge haben. Es kann zum Beispiel sich auf die Wirtschaft und die Teilhabe am Arbeitsmarkt auswirken, kann die Wahrung der Menschenrechte und das Engagement der Europäer, ihre internationalen Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen und anderen Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, untergraben und kann zu Entfremdung und Spannungen in der Gesellschaft führen.
- (5) Die genauen Eingliederungsmaßnahmen, für die sich eine Gesellschaft entscheidet, sollten von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. Es liegt jedoch eindeutig im gemeinsamen Interesse aller Mitgliedstaaten der Union, dass jeder einzelne Mitgliedstaat eine wirksame Eingliederungsstrategie verfolgt.
- (6) Diese Maßnahmen werden von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat recht unterschiedlich sein. Sie müssen auf die individuellen Bedürfnisse der Aufnahmegesellschaft abgestimmt sein und dem historischen und rechtlichen Rahmen jedes Mitgliedstaates Rechnung tragen. Ferner können sie auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sein, die je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen und beispielsweise von nur auf Zeit beschäftigten Arbeitnehmern bis zu Personen mit ständigem Aufenthaltsrecht und zu den Kindern von Einwanderern reichen können, oder auch von Einwanderungswilligen bis zu Menschen, die bereits im Land leben, von Einwanderern, die die Staatsbürgerschaft erworben haben, bis zu langfristig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen, und von hoch qualifizierten Flüchtlingen bis zu Personen, die noch absolute Grundkenntnisse erwerben müssen.
- (7) Die Ausarbeitung einer Reihe gemeinsamer EU-Grundprinzipien für die Eingliederung ist von wesentlicher Bedeutung, nicht nur aufgrund der Vielfalt der Erfahrungen und Umstände, sondern auch wegen des gemeinsamen Interesses der Mitgliedstaaten, in der Integrationsfrage gemeinsame Ziele festzulegen.
- (8) Die gemeinsamen Grundprinzipien sollen folgenden Zwecken dienen:
  - a) Sie sollen den Mitgliedstaaten bei der Formulierung ihrer Integrationspolitik behilflich sein, indem sie ihnen einen einfachen und nicht verbindlichen, aber gut durchdachten Leitfaden in Form von Grundprinzipien bieten, anhand deren sie ihre eigenen Bemühungen beurteilen und bewerten können. Ferner können sie von den Mitgliedstaaten genutzt werden, um Prioritäten zu setzen und die Definition ihrer eigenen nachmessbaren Ziele fortzuentwickeln. Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob diese Prinzipien für sie bei der Ausarbeitung politischer Maßnahmen zur Integration anderer Zielgruppen nützlich sind. Die Grundprinzipien werden sowohl für die Mitgliedstaaten, die bereits erhebliche Erfahrungen mit großen Einwanderungsströmen gemacht haben, als auch für die Mitgliedstaaten, die erst vor kurzem Bestimmungsländer eines stärkeren Zustroms von Einwanderern geworden sind, von Bedeutung sein.

- b) Sie sollen den Mitgliedstaaten als Grundlage für die Prüfung der Frage dienen, wie die EU und die nationalen, regionalen und örtlichen Behörden bei der Ausarbeitung und der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen zusammenarbeiten können. Ferner kann anhand der gemeinsamen Grundprinzipien auch bestimmt werden, wie andere mit der Eingliederung befasste Akteure am besten an diesen Maßnahmen beteiligt werden können (z.B. Sozialpartner, nichtstaatliche Organisationen, Frauen- und Einwandererorganisationen, Unternehmen und andere private Einrichtungen).
- c) Sie sollen die bestehenden rechtlichen Rahmenregelungen einschließlich der internationalen Instrumente betreffend die Menschenrechte, der Gemeinschaftsrechtsakte mit Eingliederungsbestimmungen, der EU-Zielvorgaben zur Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie anderer EU-Maßnahmen ergänzen und diese vollständig miteinander verknüpfen.
- d) Sie sollen eine Hilfe bei der Gestaltung eines regelmäßigen Dialogs zwischen den Regierungen und allen anderen einschlägigen Einrichtungen und Handlungsträgern auf EU-Ebene sein.
- e) Sie sollen für die EU eine Grundlage und Hilfe bei der Prüfung der Frage sein, wie die bestehenden EU-Rechtsakte betreffend die Eingliederung weiter entwickelt werden können.
- f) Sie sollen es dem Rat erleichtern, einen Gedankenaustausch über Mechanismen und Maßnahmen auf EU-Ebene, die zur Unterstützung der Integrationsbemühungen auf nationaler und örtlicher Ebene erforderlich sind, zu führen und allmählich insbesondere im Wege des EU-weiten Lernens und der Weitergabe von Sachkenntnissen, dann Übereinstimmung über diese Mechanismen und Maßnahmen zu erzielen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen und der genannten Ziele der gemeinsamen Grundprinzipien legen

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

die nachstehenden gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union fest, die im Anhang eingehender erläutert werden:

- (9) Die Eingliederung ist ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Einwanderer und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen.
- (10) Die Eingliederung erfordert die Achtung der Grundwerte der Europäischen Union.
- (11) Die Beschäftigung ist eine wesentliche Komponente des Eingliederungsprozesses und ist für die Teilhabe von Einwanderern, für ihren Beitrag zur Gestaltung der Aufnahmegesellschaft und für die Verdeutlichung dieses Beitrags von zentraler Bedeutung.

- (12) Grundkenntnisse der Sprache, Geschichte und Institutionen der Aufnahmegesellschaft sind eine notwendige Voraussetzung für die Eingliederung; Einwanderer können nur dann erfolgreich integriert werden, wenn sie die Möglichkeit erhalten, diese Grundkenntnisse zu erwerben.
- (13) Im Bildungswesen müssen Anstrengungen unternommen werden, um Einwanderer und vor allem auch deren Nachkommen zu einer erfolgreicherem und aktiverem Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen.
- (14) Entscheidende Voraussetzung für eine bessere Integration ist, dass Einwanderer zu denselben Bedingungen wie Einheimische gleichberechtigt Zugang zu den Institutionen sowie zu öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen erhalten.
- (15) Ein wichtiger Integrationsmechanismus sind häufige Begegnungen zwischen Einwanderern und Bürgern der Mitgliedstaaten. Diese können durch gemeinsame Foren, durch interkulturellen Dialog, durch Aufklärung über die Einwanderer und ihre Kultur sowie durch integrationsfreundliche Lebensbedingungen in den Städten gefördert werden.
- (16) Die Europäische Grundrechtecharta garantiert die Achtung der Vielfalt der Kulturen und das Recht auf freie Religionsausübung, sofern dem nicht andere unverletzliche europäische Rechte oder einzelstaatliches Recht entgegenstehen.
- (17) Durch die Beteiligung von Einwanderern am demokratischen Prozess und an der Konzipierung integrationspolitischer Maßnahmen, insbesondere auf lokaler Ebene, wird ihre Integration unterstützt.
- (18) Die Einbeziehung von Integrationsmaßnahmen in alle wichtigen politischen Ressorts und auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienste ist ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Gestaltung und der Durchführung der jeweiligen Politik.
- (19) Es bedarf klarer Ziele, Indikatoren und Evaluierungsmechanismen, damit die Maßnahmen angepasst, die Integrationsfortschritte bewertet und die Informationsflüsse effizienter gestaltet werden können.

## **GEMEINSAME GRUNDPRINZIPIEN FÜR DIE POLITIK DER INTEGRATION VON EINWANDERERN IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Die folgenden Erläuterungen sollen als Orientierungsrahmen zu den gemeinsamen Grundprinzipien dienen. Die Beschreibung hat informatorischen Charakter, ist keineswegs erschöpfend und wird in Zukunft weiter ausgestaltet werden.

### **1. Die Eingliederung ist ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Einwanderer und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen.**

Die Eingliederung ist ein dynamischer, langfristiger und anhaltender in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens; sie ist kein statisches Ergebnis. Sie erfordert die Beteiligung nicht nur der Einwanderer und ihrer Nachkommen, sondern auch aller Ansässigen. Der Eingliederungsprozess impliziert, dass die Einwanderer, sowohl Männer als auch Frauen, die alle gegenüber ihrem neuen Aufenthaltsstaat Rechte und Obliegenheiten haben, sich anpassen. Ferner erfordert sie die Mitwirkung der Aufnahmegesellschaft, die Gelegenheiten für eine uneingeschränkte wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Teilhabe der Einwanderer schaffen sollte. Dementsprechend wird den Mitgliedstaaten nahe gelegt, sowohl die Einwanderer als auch die eigenen Staatsangehörigen in der Eingliederungspolitik zu berücksichtigen und darin einzubinden und sie deutlich darauf hinzuweisen, worin ihre gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten bestehen.

### **2. Die Eingliederung erfordert die Achtung der Grundwerte der Europäischen Union.**

Jede in der Europäischen Union ansässige Person muss sich an die Grundwerte der Europäischen Union und die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anpassen und diese strikt beachten. Die in den Europäischen Verträgen verankerten Bestimmungen und Werte dienen gleichzeitig als Grundlinie und Richtschnur, da sie den Mitgliedstaaten gemein sind. Sie umfassen die Wahrung der Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Ferner umfassen sie die Einhaltung der Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Union, in der die Konzepte Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte verankert sind.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, aktiv zu gewährleisten, dass alle ihre Bewohner, einschließlich der Einwanderer, auf der Grundlage der Gleichheit die gesamte Bandbreite der Werte, Rechte, Obliegenheiten und Vergünstigungen, die in den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, verstehen und einhalten, und dass sie alle in gleicher Weise daraus Nutzen ziehen und dadurch geschützt werden. Auffassungen und Standpunkte, die mit diesen Grundwerten nicht vereinbar sind, könnten einer erfolgreichen Eingliederung von Einwanderern in ihre neue Aufnahmegesellschaft im Wege stehen und sich nachteilig auf die Gesellschaft insgesamt auswirken. Erfolgreiche Eingliederungsmaßnahmen und -praktiken, die die Isolierung bestimmter Gruppen verhindern, bahnen somit den Weg zu einer verstärkten Beachtung der gemeinsamen europäischen und nationalen Werte.

**3. Die Beschäftigung ist eine wesentliche Komponente des Eingliederungsprozesses und ist für die Teilhabe von Einwanderern, für ihren Beitrag zur Gestaltung der Aufnahmegesellschaft und für die Verdeutlichung dieses Beitrags von zentraler Bedeutung.**

Die Beschäftigung ist für Einwanderer ein wichtiges Mittel, um einen sichtbaren Beitrag zur Gesellschaft des Mitgliedstaates leisten und an der Aufnahmegesellschaft teilhaben zu können. Am Arbeitsplatz kann die Integration von Einwanderern durch Folgendes gefördert werden: Anerkennung der in einem anderen Land erworbenen Qualifikationen, Ausbildungsmöglichkeiten, mit denen am Arbeitsplatz geforderte Fertigkeiten erworben werden können, und politische Maßnahmen und Programme, die den Zugang zur Arbeit und den Übergang zur Erwerbstätigkeit erleichtern. Ferner ist es wichtig, dass für Einwanderer – insbesondere für diejenigen, bei denen eine Bleibeperspektive besteht – ausreichende Anreize und Möglichkeiten geschaffen werden, damit sie eine Arbeit suchen und finden können.

Die gezielte Ausrichtung der Maßnahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie auf die Unterstützung von Einwanderern zeigt, welche Bedeutung der Beschäftigung für den Eingliederungsprozess beigemessen wird. Es ist wichtig, die Europäische Beschäftigungsstrategie und den europäischen Prozess zur Förderung der sozialen Eingliederung in Verbindung mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) stärker als bisher zu nutzen, dies umfasst auch die Erkenntnisse, die bei der Gemeinschaftsinitiative EQUAL im Hinblick auf die Verwirklichung der Lissabonner Ziele und die Förderung der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz gewonnen wurden. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern der auf der ethnischen Herkunft der Bewerber beruhenden Diskriminierung im Rahmen der Einstellungs politik von Arbeitgebern besondere Beachtung schenken und wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen.

**4. Grundkenntnisse der Sprache, Geschichte und Institutionen der Aufnahmegesellschaft sind eine notwendige Voraussetzung für die Eingliederung; Einwanderer können nur dann erfolgreich integriert werden, wenn sie die Möglichkeit erhalten, diese Grundkenntnisse zu erwerben.**

Mehrere Mitgliedstaaten tragen der Bedeutung von Grundkenntnissen der Sprache, Geschichte und staatlichen Einrichtungen Rechnung, indem sie zunehmend auf Einführungsprogramme setzen, die schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet sind, Einwanderer gleich zu Beginn optimal für die Eingliederung zu rüsten. Diese Programme sollten fortgesetzt werden, damit sich Einwanderer in den vorrangigen Bereichen Arbeit, Wohnung, Bildung und Gesundheitsfürsorge rasch zurecht finden können und es ihnen leichter fällt, sich auf den langwierigeren Prozess der Anpassung an die Normen der für sie neuen Gesellschaft einzulassen. Zugleich sind solche Programme strategische Investitionen für das wirtschaftliche und soziale Wohl der Gesellschaft insgesamt. Ein wichtiger Schwerpunkt sollte auf das Erlernen der Sprache und Verstehen der Kultur des Aufnahmelandes gelegt werden. Die uneingeschränkte Achtung der eigenen Sprache und Kultur der Einwanderer sollte ebenfalls eine wichtige Komponente der Integrationspolitik bilden.

**5. Im Bildungswesen müssen Anstrengungen unternommen werden, um Einwanderer und vor allem auch deren Nachkommen zu einer erfolgreicherem und aktiverem Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen.**

Bildung ist ein wichtiger Faktor, wenn es gilt, Menschen, insbesondere Neuankömmlinge, auf gesellschaftliche Teilhabe vorzubereiten. Dabei sollte es jedoch nicht nur um das lebensbegleitende Lernen und die Erhöhung der Beschäftigungschancen gehen. Eine ebenso wichtige Aufgabe des Bildungswesens besteht darin, über Aufgaben und Arbeitsweise der gesellschaftlichen Einrichtungen und ihre Regelungen zu informieren sowie die Normen und Werte zu vermitteln, die das bindende Element einer funktionierenden Gesellschaft darstellen. Bildung versetzt Menschen in die Lage, sich besser in alle Bereiche des täglichen Lebens einzubringen und in Kontakt zu anderen Menschen zu treten. Daher nützt Bildung nicht nur dem Einzelnen, sondern auch der Gesellschaft insgesamt.

Bildungsdefizite werden leicht von der einen Generation auf die nächste übertragen. Deshalb sollte auf den Bildungserfolg der Menschen, die im Schulsystem nicht zurecht kommen, besonders geachtet werden. Angesichts der wichtigen Rolle, die Bildung bei der Integration neuer Gesellschaftsglieder – insbesondere der Frauen und Kinder – spielt, sollten politische Maßnahmen vorrangig darauf ausgerichtet sein, schulischem Misserfolg, Schulabbruch und jeglicher Form von Kriminalität bei jugendlichen Einwanderern vorzubeugen.

**6. Entscheidende Voraussetzung für eine bessere Integration ist, dass Einwanderer zu denselben Bedingungen wie Einheimische gleichberechtigt Zugang zu den Institutionen sowie zu öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen erhalten.**

Einwanderer müssen gleich und fair behandelt und vor Diskriminierung geschützt werden, damit sie uneingeschränkt an der Aufnahmegesellschaft teilhaben können. Nach EU-Recht sind Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft in Bezug auf Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz, Gesundheitsfürsorge, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie Wohnung verboten.

Voraussetzung für eine bessere Einwanderungs- und Eingliederungspolitik ist daher, dass es für Einwanderer, die bestehendes Recht achten, transparente Regeln gibt, aus denen klar hervorgeht, was sie erwartet und mit welchen Leistungen sie rechnen können. Jedwede gesetzliche Beschränkung dieser Zugangsmöglichkeiten muss gerechtfertigt und transparent sein.

Zugang bedeutet auch, dass konkrete Schritte unternommen werden müssen, damit Einrichtungen, Maßnahmen, Wohnungen und Dienste der öffentlichen Hand soweit wie möglich auch Einwanderern offen stehen. Dies muss im Einklang mit der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen geschehen. Es muss beobachtet und bewertet werden, inwieweit es den öffentlichen Einrichtungen gelingt, ihrer Aufgabe im Hinblick auf Einwanderer gerecht zu werden, und es sollten laufend entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Unsicherheit und ungleiche Behandlung führen dagegen dazu, dass Vorschriften nicht wirklich beachtet werden, und können zudem zur Folge haben, dass Einwanderer und ihre Familien gesellschaftlich und wirtschaftlich an den Rand gedrängt werden. Die negativen Folgen einer solchen Marginalisierung sind über Generationen hinweg erkennbar. Einschränkungen der Rechte und Vergünstigungen von Ausländern sollten in transparenter Weise erfolgen; bevor sie eingeführt werden, sollte geprüft werden, wie sie sich auf die Integration, insbesondere der Nachkommen von Einwanderern, auswirken.

Schließlich kann auch die Aussicht auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ein wichtiger Integrationsanreiz sein.

- 7. Ein wichtiger Integrationsmechanismus sind häufige Begegnungen zwischen Einwanderern und Bürgern der Mitgliedstaaten. Diese können durch gemeinsame Foren, durch interkulturellen Dialog, durch Aufklärung über die Einwanderer und ihre Kultur sowie durch integrationsfreundliche Lebensbedingungen in den Städten gefördert werden.**

Eingliederung vollzieht sich in erster Linie vor Ort. Für eine stärkere Integration ist es von entscheidender Bedeutung, dass es zwischen den Einwanderern und den sonstigen Einwohnern häufig zu Begegnungen auf privater Ebene kommt und dass diese Begegnungen positiv verlaufen. Solche Kontakte lassen sich auf vielerlei Art fördern. Von großer Bedeutung ist dabei, verstärkt darauf zu achten, dass die Nutzung gemeinsamer Foren und der interkulturelle Dialog gefördert werden, dass für Orte und Aktivitäten gesorgt wird, bei denen Einwanderer mit anderen Gliedern der Aufnahmegesellschaft in Kontakt kommen, und dass die kontinuierliche Aufklärung der Aufnahmegesellschaft über die Einwanderer und ihre jeweilige Kultur gewährleistet ist. Es bedarf einer guten Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, damit diese Prozesse angestoßen werden können.

Wichtig ist ferner, dass konkrete Maßnahmen gegen Diskriminierungen, Maßnahmen gegen Rassismus sowie Aufklärungsaktionen durchgeführt werden, bei denen die Vorteile der gesellschaftlichen Vielfalt hervorgehoben werden.

Das Lebenshaltungsniveau in der unmittelbaren Umgebung, das Gefühl der Sicherheit, der Zustand der öffentlichen Anlagen und das Vorhandensein integrationsfreundlicher Anlaufstellen für Einwandererkinder und jugendliche Einwanderer sowie die sonstigen Lebensverhältnisse – alles dies sind Aspekte, die das Bild von den Menschen, die in den betreffenden Wohngebieten leben, prägen. In vielen Mitgliedstaaten leben die zugewanderten Bevölkerungsgruppen vornehmlich in armen Stadtvierteln. Dies ist ihrer Eingliederung nicht förderlich. Positive Begegnungen zwischen Einwanderern und der jeweiligen Aufnahmegesellschaft und die Förderung solcher Begegnungen tragen zu einer erfolgreichen Integration bei und sind daher notwendig. Somit muss auch für bessere Lebensverhältnisse gesorgt werden, und zwar durch menschenwürdige Wohnungen, eine gute Gesundheitsfürsorge, die Sicherheit im Stadtviertel und die Verfügbarkeit von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Freiwilligentätigkeiten und Ausbildung am Arbeitsplatz.

**8. Die Europäische Grundrechtecharta garantiert die Achtung der Vielfalt der Kulturen und das Recht auf freie Religionsausübung, sofern dem nicht andere unverletzliche europäische Rechte oder einzelstaatliches Recht entgegenstehen.**

Die Kulturen und Religionen, die mit den Einwanderern zu uns gelangen, können die Verständigung zwischen den Menschen fördern, die Eingliederung der Einwanderer in die neue Gesellschaft erleichtern und die Gesellschaft bereichern. Überdies garantiert die Europäische Grundrechtecharta die freie Religionsausübung und die Achtung der Vielfalt der Kulturen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Rechte zu schützen. Auch sind nach EU-Recht Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung in Beschäftigung und Beruf untersagt.

Allerdings haben die Mitgliedstaaten auch dafür Sorge zu tragen, dass einzelne Zuwanderer nicht wegen kultureller oder religiöser Bräuche an der Wahrnehmung anderer Grundrechte oder der Teilhabe an der Aufnahmegesellschaft gehindert werden. Dies ist besonders wichtig, denn es betrifft die Rechte und die Gleichstellung von Frauen und die Rechte und Belange von Kindern sowie die positive und negative Religionsfreiheit. Ein konstruktiver gesellschaftlicher, interkultureller und interreligiöser Dialog, Bildung, ein rücksichtsvoller öffentlicher Diskurs, die Unterstützung kultureller und religiöser Ausdrucksformen, die die nationalen und europäischen Werte, Rechte und Gesetze respektieren (und nicht gegen Geist und Buchstaben dieser Werte und Rechte verstoßen) und sonstige zwangsfreie Maßnahmen sind am besten geeignet, um Problemen im Zusammenhang mit unannehmbaren kulturellen und religiösen Bräuchen, die im Widerspruch zu Grundrechten stehen, zu begegnen. Gegebenenfalls können aber nach dem Gesetz auch rechtliche Zwangsmaßnahmen erforderlich sein.

**9. Durch die Beteiligung von Einwanderern am demokratischen Prozess und an der Konzipierung integrationspolitischer Maßnahmen, insbesondere auf lokaler Ebene, wird ihre Integration unterstützt.**

Einwanderer sollten bei der Konzipierung der sie unmittelbar betreffenden Maßnahmen ein Mitspracherecht erhalten, damit es zu einer Politik kommen kann, die ihre Interessen stärker berücksichtigt und ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärkt. Einwanderer sollten so weit wie möglich in alle Stadien des demokratischen Prozesses eingebunden werden. Im Rahmen eines strukturierten Dialogs zwischen Einwanderergruppierungen und Regierungen könnte sondiert werden, wie eine solche Beteiligung gefördert und wie das Verständnis füreinander geweckt werden kann. Soweit dies möglich ist, könnten Einwanderer sogar an Wahlen und am Wahlrecht beteiligt werden und Zugang zu politischen Parteien erhalten. Wenn Ungleichheiten in Hinblick auf gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe länger beibehalten werden, als vernünftig und notwendig ist, können Barrieren und Unterschiede fast unüberwindlich werden. Mit dieser Frage sollten sich alle Mitgliedstaaten dringend auseinandersetzen.

**10. Die Einbeziehung von Integrationsmaßnahmen in alle wichtigen politischen Ressorts und auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienste ist ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Gestaltung und der Durchführung der jeweiligen Politik**

Die Eingliederung von Einwanderern wird sehr stark durch eine Vielzahl politischer Maßnahmen beeinflusst, für die jeweils unterschiedliche Institutionen und Verwaltungsebenen zuständig sind. In diesem Zusammenhang ist den Auswirkungen der Einwanderung auf öffentliche Dienste wie Bildung, soziale Dienste usw. insbesondere auf Ebene der regionalen und der lokalen Verwaltung besondere Beachtung zu schenken, um einem Absinken der Qualitätsstandards bei diesen Dienstleistungen vorzubeugen. Daher müssen nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch auf europäischer Ebene Schritte unternommen werden, damit bei der Gestaltung und Durchführung von Politik die Integrationsfrage durchgängig berücksichtigt wird, wobei gleichzeitig ganz gezielte Maßnahmen für die Integration von Einwanderern zu entwickeln sind.

Die Regierungen sowie öffentlichen Einrichtungen auf allen Ebenen spielen eine wichtige Rolle, aber nicht nur sie. Eingliederung vollzieht sich in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens. Eine Vielzahl nichtstaatlicher Einrichtungen nimmt Einfluss auf den Integrationsprozess, was jeweils einen Mehrwert bewirken kann. Zu denken ist zum Beispiel an Gewerkschaften, Unternehmen, Arbeitgeberorganisationen, politische Parteien, die Medien, Sportvereine sowie an kulturelle, gesellschaftliche und religiöse Organisationen. Im Interesse einer effizienten Integrationspolitik sollten all diese Einrichtungen zusammenarbeiten, sich abstimmen und miteinander kommunizieren. Dabei müssen sowohl die Zuwanderer als auch die übrigen Bürger in die Aufnahmegesellschaft einbezogen werden.

**11. Es bedarf klarer Ziele, Indikatoren und Evaluierungsmechanismen, damit die Maßnahmen angepasst, die Integrationsfortschritte bewertet und die Informationsflüsse effizienter gestaltet werden können.**

Unabhängig vom konkreten Ausmaß der integrationspolitischen Anstrengungen ist zu fragen, ob diese Anstrengungen effizient sind und zu Fortschritten führen. Eingliederung ist zwar ein laufender Prozess und kein Endergebnis; dennoch ist sie messbar und lassen sich diesbezügliche Maßnahmen bewerten. Integrationsindikatoren und -ziele, Evaluierungsmechanismen und Bezugswerte können beim Messen und Vergleichen von Fortschritten und bei der Beobachtung von Trends und Entwicklungen helfen. Erreicht werden soll mit einer solchen Bewertung, dass Lehren aus den Erfahrungen gezogen werden, um mögliche Fehler der Vergangenheit künftig zu vermeiden, sowie dass die Politik entsprechend angepasst und das Interesse für die Bemühungen der anderen Mitgliedstaaten geweckt wird.

Damit der Erfahrungsaustausch effizienter wird, sollten die Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene Informationen über ihre Evaluierungsmechanismen austauschen und gegebenenfalls europäische Kriterien (Indikatoren, Bezugswerte) und Messmethoden entwickeln, so dass aus Vergleichen gelernt werden kann. Bei den nationalen Kontaktstellen zu Integrationsfragen hat sich bereits gezeigt, wie nützlich ein Informationsaustausch ist. Er gibt Aufschluss über die unterschiedlichen Stadien, in denen sich die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer nationalen Integrationsmaßnahmen und -strategien befinden.

\* \* \*

\*

Während des Mittagessens unterrichtete der Vorsitz den Rat über die jüngsten Ereignisse in den Niederlanden nach der Ermordung des Filmregisseurs Theo van Gogh.

Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung Gijs de Vries informierte den Rat über den Sachstand bei mehreren Dokumenten aus dem Bereich der Terrorismusbekämpfung.

Es sei darauf hingewiesen, dass die folgenden Dokumente dem Rat auf seiner Tagung am 17. Dezember 2004 vorgelegt werden sollten:

- Aktualisierte Fassung des Aktionsplans/Fahrplans,
- Sachstandsbericht über die Eingliederung einer nachrichtendienstlichen Kapazität in das Ratssekretariat,
- kohärentes Gesamtkonzept für eine noch stärkere Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung,
- Gesamtstrategie für die Verstärkung des Schutzes kritischer Infrastrukturen,
- Maßnahmen zur Verstärkung des Katastrophenschutzes,
- konkrete Vorschläge, die auf eine umfassende Einbeziehung der Terrorismusbekämpfung in die EU-Politik im Bereich der auswärtigen Beziehungen abstellen,
- Bewertung der Terrorismusbekämpfungsklauseln der EU und
- Konzeptrahmen für die ESVP-Dimension der Terrorismusbekämpfung.

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

**INSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN**

**Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission**

Der Rat nahm einen Beschluss über die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Zeitraum vom 22. November 2004 bis zum 31. Oktober 2009 an. Der Beschluss tritt am 22. November 2004 in Kraft (14475/04).

Folgende Persönlichkeiten werden ernannt:

– als Präsident:

Herr José Manuel DURÃO BARROSO

– als Mitglieder:

Herr Joaquín ALMUNIA AMANN

Herr Jacques BARROT

Herr Joe BORG

Herr Stavros DIMAS

Frau Benita FERRERO-WALDNER

Herr Ján FIGEL

Frau Mariann FISCHER BOEL

Herr Franco FRATTINI

Frau Dalia GRYBAUSKAITĖ

Frau Danuta HÜBNER

Herr Siim KALLAS

Herr László KOVÁCS

Frau Neelie KROES

Herr Markos KYPRIANOU

Herr Peter MANDELSON

Herr Charlie McCREEVY

Herr Louis MICHEL

Herr Andris PIEBALGS

Herr Janez POTOČNIK

Frau Viviane REDING

Herr Olli REHN

Herr Vladimír ŠPIDLA

Herr Günter VERHEUGEN

Frau Margot WALLSTRÖM.

Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs hat am 29. Juni 2004 Herrn José Manuel DURÃO BARROSO als die Persönlichkeit benannt, die er zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigt.

Mit seiner Entschließung vom 22. Juli 2004 hat das Europäische Parlament diese Benennung gebilligt.

Der Rat hat mit seinem Beschluss 2004/753/EG, Euratom vom 5. November 2004, der den Beschluss 2004/642/EG, Euratom aufhebt und ersetzt, im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten der Kommission die Liste der anderen Persönlichkeiten, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt, angenommen.

Das Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments für den Präsidenten und die anderen Mitglieder der Kommission als Kollegium ist am 18. November 2004 ergangen.

### **JUSTIZ UND INNERES**

#### **Terrorismusfinanzierung - Übereinkommen des Europarates \***

Der Rat nahm einen Gemeinsamen Standpunkt zur Revision des Übereinkommens des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten an (13343/04).

Im Rahmen der laufenden Verhandlungen im Europarat unterstützt die Union die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen, das auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung Anwendung finden sollte und die Verbesserung der Zusammenarbeit in Strafsachen hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen über Bankkonten zum Ziel hat.

Der Rat verabschiedete ferner einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, den Entwurf des Zusatzprotokolls im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats auszuhandeln (14643/04).

### **Westliche Balkanstaaten: Bekämpfung der organisierten Kriminalität - *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

- "1. Der Rat hat mit großem Interesse Kenntnis genommen von dem Bericht über konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung der aus den westlichen Balkanländern stammenden oder mit ihnen in Verbindung stehenden organisierten Kriminalität, der von der Gruppe der Freunde des Vorsitzes entsprechend dem Mandat erarbeitet wurde, das ihr der Rat mit seinem Beschluss vom 19. Februar 2004 erteilt hat; er unterstützt eine verbesserte Bekämpfung der aus den westlichen Balkanländern stammenden oder mit ihnen in Verbindung stehenden organisierten Kriminalität und setzt sich dafür ein.
2. Der Rat bekräftigt, dass – wie in dem Bericht hervorgehoben – Folgendes erforderlich ist:
  - 2.1. Entwicklung einer EU-Plattform für den wirksamen Austausch von Informationen und Erkenntnissen über die aus den westlichen Balkanländern stammende oder damit in Verbindung stehende organisierte Kriminalität durch Einrichtung eines Netzes von Beamten für den Ausbau von Erkenntnissen (IDOs), die den Austausch von kriminalpolizeilichen Informationen und Erkenntnissen zwischen den nationalen Diensten und den EU-Gremien unterstützen, sowie durch den Ausbau des Netzes von Verbindungsbeamten und durch die Verstärkung des Engagements der Polizei- und Zoll-Missionen der EU; dieses Vorgehen sollte mit den bestehenden Mandaten der betreffenden Beamten vereinbar sein und eine bessere Nutzung der vorhandenen Ressourcen beinhalten, damit der wirksame Austausch von Informationen und Erkenntnissen in der Region verbessert wird.
  - 2.2. Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit mit den westlichen Balkanstaaten durch Entwicklung der Rolle von Europol und der Task Force der Polizeichefs und durch ein verstärktes Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden aus den westlichen Balkanstaaten und durch eine verstärkte Unterstützung dieser Behörden.
  - 2.3. Förderung und Unterstützung der westlichen Balkanstaaten und der südosteuropäischen Staaten beim Aufbau ihrer Fähigkeiten und ihrer Zusammenarbeit auf nationaler und regionaler Ebene, indem diese Staaten aufgefordert werden, den von ihnen im Rahmen des Forums von Thessaloniki (Justiz und Inneres) eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und indem die Entwicklung regionaler Kooperationsinstrumente und die Umsetzung der übrigen in Absatz 3.3 dargestellten Empfehlungen des Berichts gefördert werden. Der Rat betont, dass es von vorrangiger Bedeutung ist, ein Datenschutzniveau zu erreichen, das den EU-Normen entspricht.

3. Zu diesem Zweck
- 3.1. beauftragt der Rat die zuständigen Ratsgremien, als ersten Schritt unverzüglich die Ausarbeitung eines Konzepts für die Einrichtung eines Netzes von EU-Beamten für den Ausbau von Erkenntnissen in allen westlichen Balkanstaaten in Angriff zu nehmen, wobei die unterschiedlichen Gegebenheiten in den westlichen Balkanstaaten berücksichtigt werden und bereits bestehende Initiativen in diesem Arbeitsbereich möglicherweise genutzt werden können. Zu diesem Zweck sollte das einschlägige Personal der EU und der Mitgliedstaaten, das sich bereits in den westlichen Balkanstaaten aufhält, als IDOs der EU eingesetzt werden, und es sollte seine Aufgabe sein, die Weiterleitung von kriminalpolizeilichen Informationen und Erkenntnissen durch die nationalen zuständigen Dienste an die EU-Mitgliedstaaten, an Europol und an andere Länder zu unterstützen und zu überwachen, wobei die in dem Bericht enthaltenen einschlägigen Empfehlungen zu berücksichtigen sind;
- 3.2. ersucht der Rat darum, dass – insbesondere was die westlichen Balkanstaaten betrifft – alle Mitgliedstaaten unverzüglich den Beschluss des Rates über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten (2003/170/JI) durchführen, indem
- sie vereinbaren, dass aus ihrem Kreis in jedem Land ein federführender Staat für die Organisation regelmäßiger nationaler Sitzungen zum Austausch strategischer und operativer Informationen zuständig ist, wobei die in dem Bericht enthaltenen einschlägigen Empfehlungen zu berücksichtigen sind, und
- indem sie den Vorsitz ersuchen, unter jedem Vorsitz mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates eine regionale Sitzung mit allen in die westlichen Balkanstaaten entsandten Verbindungsbeamten im Hinblick auf den Austausch strategischer und operativer Informationen zu veranstalten;
- 3.3. beauftragt der Rat alle in diesem Gebiet im Einsatz befindlichen EU-Kräfte, insbesondere die Polizei- und Zoll-Missionen, eine aktivere und stärker koordinierende Rolle bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu spielen, indem sie sich auf den Austausch kriminalpolizeilicher Informationen und auf die Entwicklung geeigneter Fähigkeiten innerhalb der lokalen Strafverfolgungsbehörden konzentrieren. Die bei den externen Polizeieinsätzen gewonnenen Erfahrungen werden dazu beitragen, die innere Sicherheit der Europäischen Union zu verbessern;
- 3.4. beauftragt der Rat die Gruppe "Europol" und/oder andere zuständige Ratsgremien, die Rolle von Europol als Partner für die Region des Westlichen Balkans weiterhin auszubauen, wobei die in dem Bericht enthaltenen einschlägigen Empfehlungen zu berücksichtigen sind;
- 3.5. ersucht der Rat die Task Force der Polizeichefs, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine aktive Rolle bei der Bekämpfung der aus den westlichen Balkanländern stammenden oder mit ihnen in Verbindung stehenden organisierten Kriminalität zu spielen, wobei die in dem Bericht enthaltenen einschlägigen Empfehlungen zu berücksichtigen sind, insbesondere durch
- Ermittlung von kriminellen Tätigkeiten und Strukturen auf der Grundlage einer Bewertung der Europol-Erkenntnisse;

- 3.6. ruft der Rat die Mitgliedstaaten auf, in Fragen der organisierten Kriminalität eng mit den Ermittlungsdiensten der westlichen Balkanstaaten zusammenzuarbeiten;
- 3.7 ruft der Rat die Mitgliedstaaten auf, alle operativen Maßnahmen zur Schulung im Bereich der Strafverfolgung in den westlichen Balkanstaaten im Zusammenwirken mit allen einschlägigen regionalen Strukturen abzustimmen;
- 3.8. ruft der Rat dazu auf, dass die Kommission und der Sonderbeauftragte der Europäischen Union die Verfahren für die Koordinierung in den westlichen Balkanstaaten in allen Bereichen der Unterstützung beim Aufbau von Institutionen und Kapazitäten vereinheitlichen und dabei bestehende Koordinierungsgremien (CARDS-Ausschuss) berücksichtigen. Hierbei sollte auch eine fortzuschreibende Auflistung der internationalen Unterstützungsmaßnahmen für die Region Berücksichtigung finden.
4. Ferner betont der Rat, dass neben den in dem Bericht der Freunde des Vorsitzes genannten Anliegen auf dem Gebiet der Strafverfolgung die Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit den westlichen Balkanländern von Bedeutung ist.
5. Der Rat bekräftigt seine Absicht, diese Angelegenheit vor Ende 2005 wieder aufzugreifen, und ersucht alle zuständigen Ratsgremien und die Task Force der Polizeichefs, ihm bis zu diesem Zeitpunkt über die bei der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten. Die Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" sollte bis Ende Juni 2005 eine erste Bewertung der bei der Umsetzung dieser Empfehlungen erzielten Fortschritte vornehmen."

#### **Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft \***

Der Rat einigte sich auf eine allgemeinen Ausrichtung zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (14203/04). Vor der Annahme durch den Rat wird der Text des Richtlinienentwurfs dem Europäischen Parlament zwecks erneuter Anhörung übermittelt.

Mit der Richtlinie sollen gleichwertige Verfahren für die Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Der Richtlinienentwurf umfasst Folgendes:

- Grundprinzipien und Garantien in Bezug auf das Asylverfahren (z.B. Zugang zum Asylverfahren, Recht auf Anhörung, Zugang zur Verdolmetschung, Zugang zur Rechtsvertretung, Möglichkeit der Überprüfung des Gewahrsams),

- erstinstanzliche Verfahren (z.B. Prüfungsverfahren, vorrangige oder beschleunigte Bearbeitung der Anträge, Grundsätze des sicheren Drittstaats und des sicheren Herkunftsstaats, Verfahren an der Grenze) und
- Rechtsbehelfe.

Der Rat beschloss ferner, die Ausarbeitung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer zurückzustellen, bis die Richtlinie angenommen worden ist, da eine Einigung über eine solche Liste derzeit nicht möglich ist.

### **AUSSENBEZIEHUNGEN**

#### **Kooperationsstufen im Geheimschutzbereich für die Zusammenarbeit mit der Schweiz und Kroatien**

Der Rat einigte sich auf die Kooperationsstufen für den Austausch von Verschlusssachen mit der Schweiz und Kroatien.

### **WIRTSCHAFT UND FINANZEN**

#### **MWSt - Deutschland - Ausgaben für Gegenstände und Dienstleistungen**

Der Rat nahm eine Entscheidung an, mit der die Geltungsdauer der Ermächtigung verlängert wird, nach der Deutschland den Abzug der MWSt auf Ausgaben für solche Gegenstände und Dienstleistungen, die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, ausschließen kann (14274/04).

Mit dieser Sonderregelung wird von den durch die Richtlinie 77/388/EWG festgelegten allgemeinen Vorschriften für Umsatzsteuern abgewichen.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2009.

### **ENTWICKLUNGSPOLITIK**

#### **AKP - Haushaltsplan des Zentrums für Unternehmensentwicklung**

Der Rat einigte sich auf den Entwurf eines Beschlusses zur Feststellung des Haushaltsplans des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) für 2005, der dem AKP-EG-Botschafterausschuss zur Annahme zu übermitteln ist (2138/04).

### **EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK**

#### **Austausch von Verschlussachen - Rumänien**

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Rumänien über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlussachen an (12472/04).

### **HANDELSPOLITIK**

#### **EU-Ukraine - Handel mit Stahlerzeugnissen \***

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss eines Abkommens mit der Ukraine über den Handel mit Stahlerzeugnissen für 2004 und eine Verordnung mit den erforderlichen Durchführungsbestimmungen an; sie sollen die in den letzten Jahren für diese Erzeugnisse geltenden besonderen Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien ersetzen (13023/04 und 13027/04).

Mit der Verordnung werden Verwaltungsbestimmungen und die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhren dieser Erzeugnisse festgelegt.

Das Abkommen wird als Grundlage für die Aushandlung eines neuen Abkommens für die Jahre 2005-2006 dienen.

## **FISCHEREI**

### **Kommission für die Fischerei im Mittelmeer - Ausübung des Stimmrechts**

Der Rat nahm einen Beschluss zur Änderung der bei der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer hinterlegten Erklärung der Europäischen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten und des Stimmrechts an (13521/04).

In der Erklärung wird dargelegt, dass die Europäische Gemeinschaft ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten, die mit der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Ressourcen zusammenhängen, besitzt, dass sich die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf organisatorische Fragen erstreckt und dass bei anderen Angelegenheiten eine gemischte Zuständigkeit gegeben ist.

Die Europäische Gemeinschaft hat im Juli 2000 der Aufstellung eines eigenen Haushalts im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zugestimmt.

Die Aufstellung eines eigenen Haushalts der GFCM bedeutet, dass die Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag zu diesem Haushalt leistet; aufgrund dessen ist eine Anpassung der Erklärung über die Zuständigkeiten und das Stimmrecht im Rahmen dieser Organisation erforderlich. Die GFCM hängt vollständig vom Haushalt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ab.

## **TRANSPARENZ**

### **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten**

Der Rat billigte die Antwort auf den Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten 26/c/01/04 bei Gegenstimme der dänischen, der niederländischen, der finnischen und der schwedischen Delegation (14242/04).

## ERNENNUNGEN

### **Wirtschafts- und Sozialausschuss**

Der Rat verabschiedete Beschlüsse zur Ernennung von

- Herrn Peter KORN als Nachfolger von Frau Dagmar BOVING für deren verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2006, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses (14237/04);
  - Herrn Vitalijs GAVRILOVS als Nachfolger von Frau Ieva JAUNZEME für deren verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2006, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses (14236/04);
  - Herrn Alfred GEISLER als Nachfolger von Herrn Ulrich FREESE für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2006, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses (13895/04).
-